a.211
a.212 - MS/bv
a.213

a.213

An RY BSJ RY

Datum 1513 15. 20;
Visa 14 B 14

EPD 15. MRZ. 1972

Ref. a.531.0

N o t i z an die Personalsektion die Kanzlei E 203

gh-Personaldossiers

In Kürze wird die Bundesanwaltschaft, gestützt auf einen Bundesratsbeschluss vom 24.11.1971, Weisungen über die Klassifizierung von Akten im zivilen Verwaltungsbereich erlassen. Laut diesen Weisungen werden fortan die Akten, welche eines besonderen Schutzes bedürfen, in vier Kategorien eingeteilt, nämlich:

- streng geheim
- geheim
- vertraulich
- nur für dienstlichen Gebrauch

Gemäss diesen künftigen Bestimmungen sind jene Akten, die bis anhin in den gh-Personaldossiers abgelegt wurden, höchstens als vertraulich einzustufen.

Der Zeitpunkt ist daher gekommen, die gh-Personaldossiers umzubenennen, was vom psychologischen Standpunkt aus betrachtet ohnehin wünschenswert ist, haftet doch diesen gh-Dossiers ein diskriminatorischer Charakter an, weil im allgemeinen angenommen wird, jeder Beamte, für den auch ein gh-Dossier geführt wird, habe sich etwas zuschulden kommen lassen.

muschenchen Gerden Die einfachste Lösung besteht darin, neben normalen Personaldossiers nötigenfalls B-Dossiers zu führen, also a.211 B, a.212 B, a.213 B, in welchen alle jene Akten abzulegen sind, die nur einem ganz beschränkten Kreis zugänglich sein sollen. Eine derartige Aussonderung von Akten rechtfertigt sich auch deshalb, weil wegen der besonderen Bedingungen unseres Dienstes wir weit mehr über die persönlichen Verhältnisse jedes Einzelnen kennen als dies in den übrigen Departementen der Fall ist. Die Akten der B-Dossiers sind daher vor Ablieferung an das Bundesarchiv speziell zu sichten, d.h. es soll davon nicht mehr als wirklich unbedingt notwendig abgeliefert werden, um unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht schlechter zu stellen als jene der übrigen Bundesverwaltung.

MS wid chese trossers weiter bei orth behalten.

